

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00376 vom 22. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00376

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00376 du 22 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00376 del 22 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die 1963 geborene X.____, Mutter zweier 1986 und 1992 geborener Kinder, arbeitete zuletzt als Angestellte im Hausdienst des Pflegezentrums Y.____, als sie am 11. Oktober 2004 stürzte und sich eine Kontusion des rechten Handrückens zuzog (vgl. Urk. 7/6/5). Aufgrund einer im Mai 2005 erfolgten Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Urk. 7/2) tätigte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, beruflich-erwerbliche Abklärungen. Daraufhin verneinte sie mit Verfügung vom 26. Juli 2005 (Urk. 7/11) einen Leistungsanspruch der Versicherten. Auf deren Einsprache datierend vom 25. August 2005 (Urk. 7/15 f.) hin tätigte die IV-Stelle weitere Abklärungen (Urk. 7/20-21). Insbesondere zog sie die Akten der Unfallversicherung bei (Urk. 7/25-28). Zwischenzeitlich meldete sich die Versicherte mit Datum vom 12. November 2005 bei der IV-Stelle erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 7/29). Mit Entscheid vom 18. Dezember 2006 hielt die IV-Stelle an ihrem Standpunkt fest und wies

das Leistungsbergehren der Versicherten ab (Urk. 7/47). Die am 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.